Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: **14.02.2019** Nr.: **3/2019**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Titel	Seite
18/2019	Öffentliche Zustellung eines Widerrufbescheids	2
19/2019	Allgemeinverfügung über ein Glasverbot für den Karnevalssonntag am 03.03.2019	3
20/2019	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	9
21/2019	Sitzung des R a t e s am Donnerstag, 21.02.2019, 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	11

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Die Bürgermeisterin – Fachdienst Personal, Innere Dienste und IT, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im **Internet** unter der Adresse https://bekanntmachungen.steinfurt.de direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Widerrufbescheids

Gegen Herrn Richard Wehrmeyer, geb. am 31.12.1997,
zuletzt Marienthalstraße 41 (EG), 48565 Steinfurt,
jetziger Aufenthalt unbekannt,
ist ein Widerrufsbescheid der Bürgermeisterin, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Az.: 30-24-02/La, vom 30.01.2019 erlassen worden.

Der Widerrufsbescheid wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt und durch Aushang desselben an den hierfür bestimmten Stellen

a) im Stadtteil Burgsteinfurt:
Bekanntmachungskasten im städt. Gebäude
„An der Hohen Schule 13“

b) im Stadtteil Borghorst:
Bekanntmachungskasten am Rathaus
„Emsdettener Straße 40“

gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07. 03.2006 (GV. NRW. S. 296) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich zugestellt.

Der Widerrufsbescheid kann im Rathaus in 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, während der allgemeinen Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Steinfurt, 30.01.2019

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
-als örtliche Ordnungsbehörde-

gez. Bögel - Hoyer

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über ein Glasverbot für den Karnevalssonntag am 03.03.2019

KREISSTADT STEINFURT
Die Bürgermeisterin

Kreisstadt Steinfurt · Die Bürgermeisterin · Postfach 24 80 · 48553 Steinfurt

Abteilung: Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schencking
Zimmer: 053
Telefon: 02552 / 925-353
Fax: 02552 / 925- 489
E-Mail: schencking@stadt-steinfurt.de

Sprechzeiten: montags - freitags 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
montags 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Steinfurt, 13. Februar 2019

Für den Karnevalssonntag am 03.03.2019 erlässt

die Bürgermeisterin der Kreisstadt Steinfurt folgende

Allgemeinverfügung über ein Glasverbot.

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen / zeitlicher Geltungsbereich

Am Karnevalssonntag, 03.03.2019, ist für den Zeitraum des Umzuges von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr und darüber hinaus für den Zeitraum der Karnevalsveranstaltung im Festzelt auf dem Platz „Neuer Markt“ und in einem Teilbereich der Straße „Kroosgang“ bis 24.00 Uhr das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (z. B. Gläser und Flaschen), in den nachstehend unter den Ziffern 2.1 und 2.2 definierten Bereichen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dies gilt auch für Gaststättenbetriebe u.a. im Bereich der Außengastronomie.
Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zum unmittelbaren häuslichen Gebrauch erworben haben.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen gilt im Stadtteil Borghorst für die in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, ausgewiesenen und nachstehend textlich benannten Bereiche:

2.1 Für den Zeitraum des Umzuges (13.00 Uhr bis 18.30 Uhr)
- Münsterstraße im Bereich der Fußgängerzone
- Platz „Auf dem Schilde“
- Teilbereiche der Emsdettener Straße und der Straße Kroosgang
- Parkplätze „Westfälischer Hof Garbrock“ und Rathaus der Kreisstadt Steinfurt – einschließlich der Zuwegungen-
- und alle am Zugweg gelegenen Straßeneinmündungen bis max. 20 m Tiefe; speziell für den Einmündungsbereich der „Geiststraße“ bis zu einer Tiefe von max. 60 m.

2.2 und darüber hinaus (bis 24.00 Uhr)
auf dem Platz „Neuer Markt“ und einem Teilbereich der Straße „Kroosgang“

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat und die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe

Mit langjähriger Tradition findet am Sonntag vor Rosenmontag eines jeden Jahres im Stadtteil Borghorst der von der Karnevalsgesellschaft der Vereinigten Schützen Borghorst 1930 e.V. veranstaltete Karnevalsumzug statt, so auch wieder am 03.03.2019. Im Anschluss daran werden wie in der Vergangenheit wieder viele Besucher das Festzelt der Karnevalsgesellschaft der Vereinigten Schützen Borghorst 1930 e.V. aufsuchen, um dort bis 24.00 Uhr des Tages weiter zu feiern. Bei objektiver Betrachtungsweise haben in den vergangenen Jahren je nach Wetterlage zwischen 3.500 und 7000 Personen (Besucher/Zugteilnehmer) den Karnevalsumzug und rd. 1.100 Besucher die Zeltveranstaltung besucht, um gemeinsam zu feiern. Bei der diesjährigen Veranstaltung wächst die „Nutzfläche“ des Zeltes um 100 qm, weshalb mit einem Aufkommen von bis zu 1.300 Besuchern zu rechnen ist. Hierzu gehört natürlich auch der Konsum von Getränken. Diese werden jedoch häufig nicht von den gastronomischen Betrieben bzw. Abgabestellen im Bereich der Umzugsstrecke erworben, sondern in der Regel mitgebracht und vor Ort konsumiert.
In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die von dem Glasverbot betroffenen Gaststättenbetreiber schon seit einigen Jahren keine Getränke mehr in Glasbehältnissen zum Verzehr an Ort und Stelle bzw. zum Verkauf „außer Haus“ anbieten. Gewerbliche Anbieter von Getränken in Glasbehältnissen in den Verbotszonen sind aufgrund der Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW nicht betroffen, da der Umzug an einem Sonntag stattfindet und die Verkaufsstellen an diesem Sonntag nicht geöffnet sein dürfen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben jedenfalls gezeigt, dass die mitgebrachten leeren Flaschen häufig u. a. aus Bequemlichkeit, Rücksichtslosigkeit und auch Mutwilligkeit nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Viele Glasbehältnisse werden im Streckenverlauf und auch im Bereich des Festzeltes auf den Boden gestellt und weggetreten, auch fallengelassen und, insbesondere was kleine Flaschen, sog. Zündkerzen betrifft, nicht selten mutwillig zerschlagen. Vor allem in den Bereichen mit hoher Personendichte ist ein Ausweichen bzw. ein frühzeitiges Erkennen der Gefahrenquellen für die feiernden Besucher kaum möglich, so dass die Verletzungsgefahr durch Schnittverletzungen bei einem Sturz erheblich ist. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass trotz bereitgestellter Abfallcontainer und Mülltonnen in den vergangenen Jahren, mit Ausnahme der letzten drei Jahre, öffentliche Plätze und Straßen, insbesondere in den Teilbereichen der Zugstrecke „Münsterstraße-Fußgängerzone“ und „Platz Auf dem Schilde“, mit einem Scherbenmeer übersät waren. So waren auch im Bereich des Festzeltes am Rathaus noch Wochen nach der Veranstaltung Restbestände von Glasscherben im Kopfsteinpflaster der Zuwegung und Plätze am Rathaus zu finden. Festzustellen ist, dass sich das achtlose Wegstellen bzw. Wegwerfen und auch das Fallenlassen sowie auf den Boden werfen von Glasbehältnissen während der Karnevalsumzüge nicht nur in Steinfurt als Massenphänomen mit einem erheblichen Gefährdungspotenzial erwiesen hat. Insbesondere nach Einführung des

Dosenpfands vor ca. 15 Jahren treten diese Randerscheinungen auch im öffentlichen Straßenbild im Stadtteil Borghorst während des Karnevalsumzuges vermehrt auf.
Noch vor fünf Jahren mussten lt. Angaben des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Borghorst, während der Veranstaltung am 02.03.2014 insgesamt 17 Hilfeleistungen, davon drei Hilfeleistungen mit und vier Hilfeleistungen ohne Rettungsdienst aufgrund von Schnittverletzungen erbracht werden. Zudem war eine Hilfeleistung wegen einer erlittenen Schädelprellung, verursacht durch einen Flaschenwurf, notwendig geworden. Die Dunkelfeldziffer dürfte entsprechend hoch sein. Bedingt durch das Scherbenaufkommen in den in Rede stehenden Bereichen sind lt. Polizeiangaben dortige Einsätze massiv behindert worden. Reifenschäden waren durch das hohe Scherbenaufkommen im Straßenbereich nicht nur für Polizeifahrzeuge, sondern auch für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge und auch für die hiesigen Dienstfahrzeuge jederzeit zu erwarten. Im Falle eines Reifenschadens an Dienstfahrzeugen der Polizei, des Rettungsdienstes, der hiesigen Ordnungsbehörde oder auch der Feuerwehr könnten entsprechende Einsätze nur mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt werden, was wiederum allein für sich gesehen ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen würde.
Lt. den Angaben der Firma ALBA – Städte- und Industriereinigung Baving GmbH aus Neuenkirchen vom 05.03.2014, welche aufgrund der räumlichen Situation erst jeweils nach Beendigung des Karnevalsumzuges im Stadtteil Borghorst die Straßenreinigung durchführen kann, haben nach den Feststellungen der Fahrer der Kehrmaschinen am 02.03.2014 im Bereich der „Münsterstraße“ und dem Platz „Auf dem Schilde“ erhebliche Mengen Glas und enorm viel Glasbruch sowie sonstiger Müll gelegen. Gegenüber anderen Kommunen wäre dies sehr auffällig gewesen.
Aufgrund dieser Sachlage wäre mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass, sofern ordnungsbehördliche Maßnahmen, u.a. in Form des erstmalig aus Anlass der in Rede stehenden Veranstaltung im Jahre 2015 verfügten Glasverbotes, nicht getroffen werden würden, auch bei der am 03.03.2019 stattfindenden Karnevalsveranstaltung durch das erhebliche Glasvorkommen im öffentlichen Verkehrsraum Schäden für die öffentliche Sicherheit eintreten würden.
Die Tatsache, dass auch bei der diesjährigen Veranstaltung wieder Müllbehältnisse im Streckenverlauf aufgestellt werden und auch vereinzelt Flaschensammler im Einsatz sind, lässt bei natürlicher Betrachtungsweise keine andere Gefahrenprognose zu.
Nicht unberücksichtigt werden darf bei dieser Prognose auch die Tatsache, dass sich gerade bei größeren Veranstaltungen mit einer entsprechenden Personendichte bei alkoholisierten Besucherinnen und Besuchern, die nicht selten während der Karnevalsveranstaltungen und gerade auch während der Umzüge anzutreffen sind, die Gewaltbereitschaft aufgrund des Selbstkontrollverlustes erheblich steigert. Mögliche erhebliche Verletzungen bei den Betroffenen und unbeteiligten Besuchern sind die Folge. Aufgrund der auch bei Großveranstaltungen gemachten Erfahrungen hat sich jedenfalls gezeigt, dass Glasbehältnisse aus Sicherheitsgründen nicht in diese Veranstaltungsbereiche gehören.
Diese konkrete Gefahrenlage, insbesondere für Leib und Leben von Menschen, in den besonders stark frequentierten und verengten Bereichen der Fußgängerzone mit einer hohen Personendichte in der Münsterstraße, auf dem Platz „Auf dem Schilde“ und nicht zuletzt in den Veranstaltungsbereichen des Rathauses und des Platzes „Neuer Markt“ erfordert entsprechende Gefahrenabwehrmaßnahmen von mir als örtliche Ordnungsbehörde. Ich bin berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.
Das vorstehend aufgeführte hinreichend bestimmte Glasverbot, welches vollinhaltlich von der Kreispolizeibehörde, der Feuerwehr, dem Rettungsdienst und insbesondere auch dem Veranstalter des Umzuges sowie von großen Teilen der Besucher der Veranstaltungen aufgrund in den letzten beiden Jahren gemachten positiven Erfahrungen mitgetragen wird, ist erforderlich und auch geeignet, um die sich aus der Ansammlung von Glas und insbesondere Glasscherben ergebenen Gefahren abwehren bzw. zumindest erheblich minimieren zu können. Lt. den Rückmeldungen der Fa. ALBA-Städtereinigung aus 2015 - 2018 wäre jedenfalls das Glasaufkommen in den von der Stadt ausgesprochenen Glasverbotszonen, abweichend von den erheblichen Glas- und Scherbenhaufen der Vergangenheit, minimal gewesen. Ebenfalls wäre das Glasaufkommen auf den Zufahrtsstraßen in die Innenstadt gering gewesen. Diese Meldung deckt sich mit den eigenen vor Ort getroffenen Feststellungen.

Einzelfallmaßnahmen in Form von Sicherstellungsmaßnahmen durch die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei und weitere begleitende unterstützende Maßnahmen durch Hilfskräfte des Veranstalters sind, so die Erfahrungen aus der Vergangenheit, nicht zuletzt aufgrund der insgesamt beschränkten personellen Ressourcen unzureichend, um entsprechende Rechtsverstöße flächendeckend begegnen und auch ggf. nach den einschlägigen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bzw. der hiesigen Abfallsatzung ahnden zu können.
Andere, für den Besucher der Veranstaltung weniger belastende Gefahrenabwehrmaßnahmen bzw. mildere Mittel als das verfügte Glasverbot, mit dem gerade auch in den Karnevalshochburgen wie Köln und Düsseldorf schon seit Jahren durchgängig positive Erfahrungen gesammelt werden konnten, bieten sich aufgrund der vorstehend aufgeführten Sachlage nicht an und wären auch nicht zielführend bzw. erfolgversprechend. Nicht nur in den genannten Städten haben nämlich verfügte Mitführ- und Benutzungsverbote von Glas dazu geführt, dass bestimmte Zonen während des Umzuges nahezu glas- und scherbenfrei geblieben sind.
Durch das in Rede stehende Verbot wird zumindest weitestgehend auch mit Unterstützung eines Bewachungsunternehmens sichergestellt, dass Glasbehältnisse während der eingangs dieser Verfügung genannten eng bemessenen Zeitschiene nicht in die Verbotszonen gelangen. Durch diese Maßnahme entstehen für bestimmte Besucher, die eigene Getränke in Glasbehältnissen während des Umzuges bzw. der Zeltveranstaltung mit in die Verbotszonen mitnehmen möchten, zwar Belastungen und Einschränkungen ihrer Freiheitsrechte. Diese Einschränkungen sind aber hinzunehmen, um den zu erwartenden konkreten Gefährdungslagen im Interesse aller Beteiligten im dafür erforderlichen Maße begegnen zu können. Letztendlich dient das verfügte Glasverbot, wie bereits aufgeführt, dem Selbstschutz aller Beteiligten. Gastronomische Abgabestellen für Getränke in Kunststoffbehältnissen befinden sich jedenfalls in ausreichender Anzahl entlang der Zugstrecke, auch innerhalb der Verbotszonen.

Zu 3. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Zum Schutz der Allgemeinheit ist es deshalb notwendig, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Nur so können die Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit sowie auch Eigentum von Personen abgewehrt werden. Diese Gefahren sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken gänzlich eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch den Erwerb oder das Mitbringen von Getränken in alternativen Behältnissen (Pappbecher, Kunststoffbehältnisse etc.) gedeckt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt mithin dem möglichen Aufschubinteresse der vom Glasverbot Betroffenen.
Abschließend bleibt festzustellen, dass das verfügte Glasverbot aus Gründen der Gefahrenabwehr notwendig, erforderlich und dafür geeignet ist, dass bei der am 03.03.2019 stattfindenden Karnevalsveranstaltung keine Unmengen Glas mehr in die vorstehend näher konkretisierten Verbotszonen eingebracht werden und somit insbesondere Verletzungsgefahren für Personen vermieden werden können.

Rechtsgrundlagen

I. Für die Anordnung der Maßnahme:
§§ 1, 4, 14 Abs. 1, 15 - 17 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) i. V. m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW in den jeweils zzt. geltenden Fassungen

II. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung
§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der zzt. geltenden Fassung

III. Für die Bekanntgabe:
§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der zzt. geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht in Münster beantragt werden.
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Zu möglichen Zwangsmitteln

Um die vorstehend beschriebenen Gefahrenlagen abwehren bzw. beseitigen und zielführend auf Verstöße gegen das verfügte Glasverbot im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich situationsbedingt reagieren zu können, ist es vorgesehen, ggf. im Sofortvollzug unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend aufgeführte Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt in der Neufassung vom 18.12.2009 (Abl. 26/09, S. 353 - 361) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt als bekannt gegeben gilt.

48565 Steinfurt, 07.02.2019

In Vertretung

gez. Maria Lindemann
Erste Beigeordnete

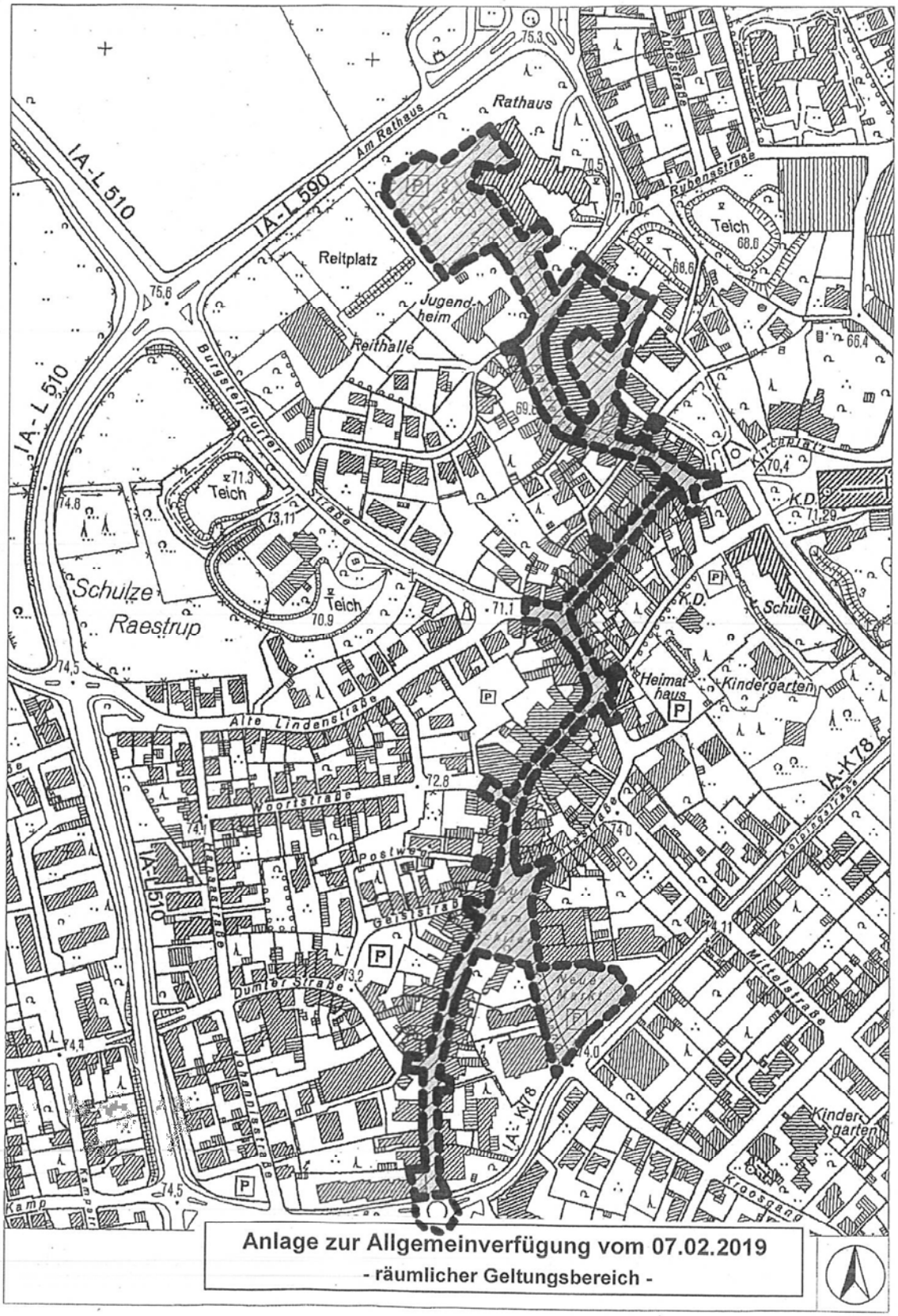

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 07.02.2019

- räumlicher Geltungsbereich -

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aktualisiert bezüglich

a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden
b) der Nutzungsarten in Verbindung mit der Bodenschätzung
c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	05.03.2019
bis	05.04.2019

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.
Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter 02551 69-1850 erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümernachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, den 12.02.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Meyer

Bekanntmachung

Sitzung des R a t e s am Donnerstag, 21.02.2019, 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde für Einwohner/innen gem. § 48 GO NRW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 35 vom 13.12.2018, öffentlicher Teil
4. Bericht über die in der letzten Sitzung gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse
5. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NRW
5.1 Um- und Nachbesetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der SPD-Fraktion
6. Änderung des Stellenplanes 2019 wegen dringender Personalbedarfe
7. Änderung der Hauptsatzung zur Delegation der Zuständigkeit des Rates als oberste Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts und Festlegung des Zeitabstandes zwischen Regelbeurteilungen
8. Bebauungsplan Nr. 71 "Campingplatz Steinfurter Land" - 2. Änderung
hier: Änderung gem. § 13 BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 48b "Bentheimer Weg - West" - 4. Änderung
hier: Änderung gem. § 13a BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 16b "Arnold-Kock-Straße - Ost"
hier: Veränderungssperre gem. § 14 (1) BauGB für einen Teilbereich des künftigen Bebauungsplanes
11. Satzung gem. § 35 (6) BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich "Dumter Straße / B 54"
1. Festlegung des Geltungsbereiches
2. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 (2) i.Vm. § 3 (2) BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 36 "Sandweg / Münsterstiege / Vorstädter Straße"
- 11. Änderung
hier: Änderung gem. § 13 BauGB
13. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
14. Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 35. vom 13.12.2018, nichtöffentlicher Teil
2. Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
3. Vertrauliche Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
4. Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes

Steinfurt, 13.02.2019
Az.: 10 Rk.

gez. Claudia Bögel-Hoyer
Bürgermeister